ARTISET

Vernehmlassung 2023/86

Änderung des Zivildienstgesetzes

Stellungnahme der Föderation ARTISET

Bern, 2. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Föderation ARTISET und die Branchenverbände CURAVIVA, INSOS und YOUVITA bedanken sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Änderung des Zivildienstgesetzes zur Umsetzung der überwiesenen Motion 22.3055 «Armeebestand mittels Massnahmen beim Zivildienst stärken». Gerne legen wir Ihnen nachfolgend die Standpunkte der Föderation dar.

1. Übersicht

I. Übersicht zur vorliegenden Stellungnahme

In der vorliegenden Stellungnahme stellen die Föderation ARTISET zusammen mit den Branchenverbänden CURAVIVA, INSOS und YOUVITA weder die geltende Konzeption von Militär- und zivilen Ersatzdienst noch die Tatbeweislösung mit einem zeitlich verlängerten Zivildienst in Frage. ARTISET plädiert indessen für eine breite und zukunftsorientierte Auffassung der Dienstpflicht: So befürwortet ARTISET gezielt vorgenommene Zivildiensteinsätze als ergänzenden Beitrag zur Facharbeit des ausgebildeten Personals.

ARTISET formuliert drei Vorschläge zur Optimierung der Zivildiensteinsätze:
- Zivildienstleistende sollen ihre gesamten Diensttage in einem einzigen Tätigkeitsbereich leisten
- Längere Einsatzdauer sollen erleichtert bzw. ermöglicht werden
- Die Tätigkeitsbereiche der Zivildiensteinsätze sollen priorisieret werden.

ARTISET formuliert keine Einwände gegen die meisten vom Bundesrat vorliegend vorgeschlagenen Massnahmen, da deren Umsetzung keinen direkten Einfluss auf den Einsatz von Zivildienstleistenden in Institutionen und Strukturen für Menschen mit Unterstützungsbedarf haben würde.

Die Föderation ARTISET beantragt indessen die Streichung des vom Bundesrat vorgeschlagenen, ausdrücklichen Verbot von Einsätzen im Zivildienst, die ein begonnenes oder abgeschlossenes Human-, Zahn- oder Veterinärstudium erfordern. Wenn an dieser Massnahme trotzdem festgehalten werden sollte, müssten aber Einsätze im Pflege- oder Betreuungsbereich ausdrücklich davon ausgenommen werden.

Darüber hinaus beantragt ARTISET die Streichung der Massnahme, die eine jährliche Einsatzpflicht ab Zulassung in den Zivildienst vorsieht: Diese Massnahme würde viele Institutionen und Strukturen für

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch

Branchenverbände von ARTISET, der Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf
CURAVIVA INSOS YOUVITA

Menschen mit Unterstützungsbedarf als Einsatzbetriebe von Zivildienstleistenden vor Schwierigkeiten bei der Planung und Organisation stellen, damit die Einsätze sinnvoll bleiben.

II. Aperçu de la présente prise de position

Dans la présente prise de position, la Fédération ARTISET et les associations de branche CURAVIVA, INSOS et YOUVITA ne remettent en question ni la conception actuelle du service militaire et du service civil de remplacement ni la solution de la preuve par l'acte avec un service civil prolongé dans le temps. ARTISET plaide cependant pour une conception large et axée sur les défis à venir de l'obligation de servir: ARTISET est ainsi favorable à des affectations ciblées de personnes astreintes au service civil en tant que contribution complémentaire au travail spécialisé fourni par le personnel bénéficiant d'une formation approfondie.
ARTISET formule trois propositions pour optimiser les affectations de civilistes:
- Les civilistes devraient effectuer tous leurs jours de service dans un seul et unique domaine d'activité.
- Les affectations de plus longue durée devraient être facilitées resp. rendues possibles.
- Les domaines d'activité des affectations de service civil devraient être priorisés.

ARTISET ne formule pas d'objection à la plupart des mesures proposées par le Conseil fédéral dans le cadre de la présente modification de loi car leur mise en œuvre n'aurait pas d'influence directe sur l'affectation de civilistes dans les institutions et les structures pour personnes ayant besoin de soutien.

La Fédération ARTISET demande néanmoins la suppression de l'interdiction expresse proposée par le Conseil fédéral d’affectations de service civil dans leur domaine professionnel des personnes étudiant ou ayant étudié les sciences médicales humaines, dentaires ou vétérinaires. Si cette mesure devait malgré tout être maintenue, il conviendrait alors d'en exclure expressément les affectations dans le domaine des soins ou de l'assistance.

ARTISET demande en outre la suppression de la mesure selon laquelle les périodes d’accomplissement du service civil devraient être réparties sur plusieurs années: cette mesure poserait des difficultés de planification et d’organisation à de nombreuses institutions et structures pour personnes ayant besoin de soutien en tant qu'établissements d'affectation de civilistes si elles veulent que afin que les affectations de civilistes restent utiles.

III. Panoramica della presente presa di posizione

In questa presa di posizione, ARTISET e le associazioni di categoria CURAVIVA, INSOS e YOUVITA non mettono in discussione l'attuale concetto di servizio militare e servizio civile alternativo, né la soluzione della prova per atto notorio con servizio civile prolungato. Tuttavia, ARTISET sostiene un approccio ampio e concentrato sulle sfide da affrontare dell'obbligo di prestare servizio: ARTISET è quindi favorevole all'impiego mirato delle persone soggette al servizio civile come contributo aggiuntivo al lavoro specialistico svolto dal personale con formazione approfondita.

ARTISET ha tre proposte per ottimizzare l'impiego dei membri del servizio civile:

- I membri del servizio civile dovrebbero svolgere tutti i loro giorni di servizio in un unico settore di attività.
- Gli incarichi più lunghi dovrebbero essere facilitati o resi possibili.
- Gli incarichi di servizio civile dovrebbero essere prioritari laddove le esigenze sono maggiori.

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch

ARTISET non ha obiezioni alla maggior parte delle misure proposte dal Consiglio federale nell'ambito di questa modifica della legge in quanto la loro attuazione non avrebbe un'influenza diretta sull'impiego dei dipendenti pubblici nelle istituzioni e nelle strutture per le persone bisognose di assistenza.

La Federazione ARTISET chiede tuttavia che venga eliminato il divieto esplicito proposto dal Consiglio federale di assegnare incarichi di servizio civile nel proprio ambito professionale a chi studia o ha studiato scienze mediche umane, odontoiatriche o veterinarie. Se questa misura dovesse essere mantenuta, sarebbe opportuno escludere espressamente del divieto gli incarichi nel campo della cura o dell'assistenza.

ARTISET chiede inoltre di eliminare l'obbligo di scaglionare i periodi di servizio civile su più anni: ciò creerebbe difficoltà progettuali e organizzative a molte istituzioni e strutture per persone bisognose di assistenza come prestatori di servizio civile se si vuole garantire che gli incarichi di servizio civile rimangano utili.

2. Ausgangslage

Mit der Vorlage zur Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG) will der Bundesrat der verfassungsrechtlichen Vorgabe Nachachtung verschaffen, dass keine Wahlfreiheit zwischen Militärdienst und zivilem Ersatzdienst (Zivildienst) besteht. Sechs Massnahmen sollen die Wahrung und Durchsetzung des ursprünglichen Zwecks des zivilen Ersatzdienstes als verfassungsbasierte Ausnahmelösung für Personen in einer Ausnahmesituation verstärken. Die seit 2009 geltende sog. «Tatbeweislösung» wird vom Bundesrat nicht in Frage gestellt; eine Beurteilung des Gewissenskonflikts durch eine administrative Kommission oder ein Gericht wird nicht wieder eingeführt. Dagegen will der Bundesrat die Anforderungen an die Erbringung des Tatbeweises für Personen erhöhen, die bereits einen beträchtlichen Teil ihres Militärdienstes geleistet haben. Im Ergebnis soll die Zahl der Zulassungen zum zivilen Ersatzdienst sinken, insbesondere von Armeeangehörigen nach bestandener RS und von Kadern sowie Fachspezialisten der Armee. Mit der Umsetzung des Reorganisationsprojekts «Weiterentwicklung der Armee» (WEA) ergriff das VBS 2018-2022 Massnahmen, um die Alimentierung zu verbessern. Auch wenn der Bundesrat im Juni 2023 eine positive Bilanz der WEA zog, erachtet er jetzt im Rahmen der vorliegenden ZDG-Änderung, dass die Alimentierungsproblematik auch nach der WEA weiter bestehen bleibe. Deswegen bleibt der Handlungsbedarf für Änderungen im ZDG aus seiner Sicht heute weiterhin bestehend.
Eine nicht unerhebliche Anzahl von Zivildienstleistenden leistet ihren Einsatz in Einrichtungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf, weshalb die geplante ZDG-Änderung für ARTISET und die Branchenverbände von Bedeutung ist.

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch

3. Beurteilung

a. Einleitende Bemerkungen

- ARTISET stellt die geltende Konzeption von Militär- und Ersatzdienst gemäss Art. 59 BV nicht in Frage. Dass der zivile Ersatzdienst weiterhin als Ausnahme gelten soll, hält ARTISET für kongruent.

- Weiter erachtet ARTISET die Tatbeweislösung als gegeben und anerkennt den Ansatz eines zeitlich verlängerten zivilen Ersatzdienstes für nicht geleistete Ausbildungsdienste nach der Militärgesetzgebung als Konkretisierung des Tatbeweises.[1]

- Dagegen erachtet es ARTISET als eine zu enge Sicht auf die Herausforderungen des wachsenden Problems der mangelnden Arbeitskräfte, dass der Bundesrat im vorliegenden Rahmen auf den Vollzugsaufwand der Zivildiensteinsätze fokussiert und die volkswirtschaftliche Auswirkungen des Zivildienstes unter einem offenbar negativem Blickwinkel erwägt.[2] ARTISET ist der Ansicht, dass gezielt vorgenommene Zivildiensteinsätze mit Rücksicht auf den anhaltenden Personalmangel, mit dem die Institutionen und Strukturen für Menschen mit Unterstützungsbedarf vielerorts konfrontiert sind, einen ergänzenden Beitrag zur Facharbeit des ausgebildeten Personals leisten können.

- ARTISET ist skeptisch, ob in der Realität ein unabhängig vom Zulassungszeitpunkt einheitlich greifender Faktor 1.5 die Vorgabe der längeren Dauer des zivilen Ersatzdienstes relativieren würde und die Anforderungen an die Erbringung des Tatbeweises für diejenigen, die nach Leistung von Militärdienst Zivildienst zugelassen werden, damit deutlich geringer wären als für vor der RS zum Zivildienst zugelassene Personen[3]: Aus Sicht von ARTISET wird dabei nicht angemessen berücksichtigt, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Verschärfung der Folgen eines Übergangs vom Militär- zum Zivildienst in Abhängigkeit von der bereits geleisteten Militärdienstdauer auch kontraproduktive Folgen haben könnte: Ein solcher Mechanismus könnte dazu führen, dass mehr Militärdienstpflichtige bereits vor ihrem ersten RS-Tag ihre Zulassung zum Zivildienst beantragen bzw. die Fälle von medizinischer oder psychologischer Untauglichkeit («Blauer Weg») zunehmen.

- Der Bundesrat führt in seinen Erläuterungen aus, dass die Anzahl von 6'754 Zulassungen zum Zivildienst[4] im Vergleich mit dem Armeebestand von 147'178 Personen[5] die Alimentierung der Armee mit der erforderlichen Zahl an Militärdienstpflichtigen im Allgemeinen und mit Armeeangehörigen mit den zur Auftragserfüllung notwendigen Kompetenzen und Erfahrungen im Speziellen beeinträchtigen würde. ARTISET hinterfragt diese Sichtweise, da – wie der Bundesrat selbst es in einem Nebensatz erwähnt – der Zivildienst «nur einer der Faktoren [darstellt], die Auswirkungen haben auf die Alimentierung der Armee»[6].

[1] Der erläuternde Bericht des Bundesrats zur vorliegenden ZDG-Änderung gibt auf ihrer Seite 9 eine kurze und übersichtliche Beschreibung der Gründe, die 2008 und auch 2022 dazu führten, die sog. «Gewissensprüfung» zugunsten der einzigen Erbringung des Tatbeweises abzuschaffen.
[2] Vgl. BR-Bericht zur vorliegenden ZDG-Änderung, S. 9.
[3] Vgl. BR-Bericht zur vorliegenden ZDG-Änderung, S. 9.
[4] Stand am 31.12.2023; vgl. https://www.zivi.admin.ch/zivi/de/home/dokumentation/medienecke/kennzahlen.html.
[5] Stand am 31.12.2023; vgl. https://www.vbs.admin.ch/de/vbs-in-zahlen#Armee-(Diensttage,-Ausr%C3%BCstung-usw.).
[6] BR-Bericht zur vorliegenden ZDG-Änderung, S. 11.

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch

b. Optimierung und Angleichung der Vorgaben

ARTISET möchte die Gelegenheit des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens nutzen, an dieser Stelle drei Punkte zur Optimierung der Einsätze von Zivildienstleistenden und einer Angleichung an die Vorgaben aus dem Bereich der Armee vorzubringen:

- **Einsätze in einem einzigen Bereich**
  Zivildienstleistende sollen während der ganzen Dauer ihrer verschiedenen Einsätze im gleichen Tätigkeitsbereich eingesetzt werden. Dies ermöglicht einen vertieften Einblick in den jeweiligen Einsatzbereich und nutzt den Einsatzbetrieben, die Einführungszeiten bei den einzelnen Einsätzen auf ein Minimum zu beschränken. Entsprechende Vorgaben könnten in Art. 31a und oder 32 der Zivildienstverordnung, (ZDV) verankert werden. Vgl. auch dazu: obenstehenden Punkt 5.

- **Längere Einsatzdauer erleichtern bzw. ermöglichen**
  Für Einsatzbetriebe kann die Unterstützung durch Zivildienstleistende dann einen Mehrwert schaffen, wenn die jeweilige Dauer auf einen längeren Einsatz ausgerichtet ist. Deswegen begrüsst ARTISET die heute bereits bestehende Möglichkeit, einen langen Einsatz von mindestens 180 Diensttagen – allenfalls in zwei Teilen – innerhalb von zwei Kalenderjahren im gleichen Einsatzbetrieb zu leisten (vgl. Art. 37 ZDV). Personen, die die Rekrutenschule bereits bestanden haben, sollten aber – im Gegenteil zur heutigen Situation de lege lata auch diese Möglichkeit haben. Darüber hinaus regt ARTISET an, dass das «Durchdienermodell» der Armee auch im Rahmen des Zivildiensts zur Anwendung kommen kann: Somit sollten Zivildiensteinsätze in einem Zug und ohne zeitliche Unterbrechungen ermöglicht werden.

- **Tätigkeitsbereiche priorisieren**
  Nach Art. 2 Abs. 1 ZDG kommt der Zivildienst dort zum Einsatz, «wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlen oder nicht ausreichen.» Wenn immer möglich sollte der Impact der Arbeit von Zivildienstleistenden einen unmittelbaren Nutzen für die Unterstützung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben erbringen. Falls die zur Disposition stehende Änderung des Zivildienstgesetzes eine massive Reduktion der Anzahl von Zivildienstleistenden nach sich ziehen sollte, ist aus Sicht von ARTISET zu überlegen, die Tätigkeitsbereiche für Zivildiensteinsätze auf drei Gebiete zu beschränken: das Gesundheitswesen, das Sozialwesen inkl. Schulwesen und den Umwelt- und Naturschutz inkl. Landschaftspflege und Wald – also die Auswahl von Art. 4 Abs. 1 Bst. a-h ZDG auf die Bst. a, b, b^{bis} und d zu beschränken

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch

c. Die vorgeschlagenen Massnahmen im Einzelnen

Die nachfolgenden Rückmeldungen von ARTISET richten sich nach der Reihenfolge der im Vorentwurf des Bundesrats gelisteten Massnahmen und nicht der Abfolge der einzelnen Artikel im ZDG.

1. Die Mindestanzahl von 150 Diensttagen im Zivildienst muss in jedem Fall gewährleistet sein; Art. 8 Abs. 1 in fine E-ZDG:

ARTISET formuliert keine Einwände gegen diese Massnahme: Sie beeinträchtigt nicht die Anzahl geleisteter Zivildiensttage – im Gegenteil: Die Mindestanzahl von zu leistenden Dienstagen würde sowohl für die Diensttage in Armee als auch – anschliessend – im Zivildienst steigen, dies in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Wechsels zum Zivildienst.

2. Faktor 1.5 gilt auch für Unteroffiziere und Offiziere bei der Diensttageberechnung für den Zivildienst; Art. 8 Abs. 1 E-ZDG:

Aktuell wird für die Berechnung der Dauer des zivilen Ersatzdienstes in der Regel auf einen vom Zulassungszeitpunkt unabhängigen einheitlichen Faktor 1,5 für nicht geleistete Ausbildungsdienste in der Armee abgestellt. Mit der im Vorentwurf vorgeschlagene Massnahme würden die aktuell geltenden, tieferen Faktoren für ehemalige höhere Unteroffiziere oder Offiziere sowie für Spezialfälle (insb. für Fachoffiziere sowie Kader, die den praktischen Dienst noch nicht geleistet haben) nicht mehr gelten, sondern zusätzlich erhöht.

ARTISET formuliert keine Einwände gegen diese Massnahme, insofern, als die Anzahl geleisteter Zivildiensttage von ehemaligen höheren Unteroffizieren und Offizieren sowie von Spezialfällen dadurch nicht vermindert, sondern gesteigert wird.

3. Keine Einsätze im Zivildienst, die ein begonnenes oder abgeschlossenes Human-, Zahn- oder Veterinärstudium erfordern; Art. 4*a* Bst. e E-ZDG:

Artikel 4*a* Bst. e des Vorentwurfs ist aus Sicht von ARTISET unnötig restriktiv: Das Gesetz bietet in seiner heutigen Fassung bereits einen genug einschneidenden Mechanismus gegen Missbräuche an: Der bestehende Artikel 4a Bst d verfügt, dass Zivildiensteinsätze nicht erlaubt sind, wenn sie «primär privaten Zwecken der zivildienstpflichtigen Person, insbesondere der Aus- oder Weiterbildung, dienen». Diese Bestimmung reicht aus, um Missbräuche zu bekämpfen und zu verhindern, dass ein Zivildiensteinsatz eine Etappe im Aus- oder Weiterbildungslauf eines Zivildienstleistenden darstellt. Im erläuternden Bericht des Bundesrats zur vorliegenden ZDG-Änderung wird dazu ausgeführt (S. 14): «Auch bei Anwendung […von Artikel 4*a* Buchstabe d ZDG] besteht jedoch in der Realität für Mediziner die Möglichkeit, durch Zivildienstleistung in ihrem angestammten Berufsfeld de facto ihre Weiterbildung und Erfahrung positiv zu beeinflussen. Dies kann nur dadurch unterbunden werden, dass keine Einsätze (Pflichtenhefte) angeboten werden, die

ein Medizinstudium voraussetzen.» Aufgrund des Fehlens einer klaren Begründung für diese Erwägungen, sind diese aus Sicht von ARTISET nicht ganz nachvollziehbar.

Dass ein Einsatz im Rahmen des Zivildiensts wie auch in den Armee eine für den weiteren Lebens- und Berufslauf nützliche Erfahrung darstellen kann, ist, grundsätzlich wünschenswert. Dies per Gesetz verhindern zu wollen, wäre absurd. Der heute im ZDG bestehende Mechanismus von Art. 4a Bst. d stellt aus Sicht von ARTISET eine in dieser Hinsicht ausgewogene und auch zielführende Lösung dar.

Des Weiteren gehört es zu den Aufgaben des Zivildiensts, sinnvoll gestaltete Einsätze im öffentlichen Interesse und für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft anzubieten (vgl. Art. 2 Abs. 1 und 3 ZDG). Das Gesundheitswesen wird als erster mögliche Tätigkeitsbereich des Zivildiensts im Gesetz aufgeführt (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. a ZDG). So kann der Einsatz von Zivildienstleistenden, die über medizinische bzw. pflegerische Fachkenntnisse verfügen, hilfreich sein. Artikel 6 ZDG stellt in dieser Hinsicht sicher, dass einer Gefährdung der Arbeitsmarktneutralität auf eine effektive, zielführende und auch hinreichende Weise entgegengewirkt wird.

Deswegen beantragt ARTISET die Streichung dieses Massnahmenvorschlags.

Antrag: Streichung von Art. 4*a* Bst. e E-ZDG

Eventuell soll Art. 4*a* Bst. e E-ZDG mit der Präzisierung ergänzt werden, dass ein Einsatz im Pflege- oder Betreuungsbereich von dieser Regel nicht betroffen ist:

Eventualantrag: Ergänzung von Art. 4*a* Bst. e E-ZDG mit folgendem Satz:
«Ein Einsatz im Pflege- oder Betreuungsbereich fällt unter diese Vorschrift nicht.»

4. Keine Zulassung von Angehörigen der Armee mit 0 Restdiensttagen; Art. 18 Abs. 2 E- ZDG:

ARTISET nimmt zu diesem Massnahmenvorschlag des Bundesrates keine Stellung, da er keine Konsequenzen für die Einsatzbetriebe und die von ihnen unterstützten Personen hat.

5. Jährliche Einsatzpflicht ab Zulassung; Art. 21 Abs. 2 E-ZDG:

Eine Angleichung des Rhythmus der Einsätze von Zivildienstleistenden an den ordentlichen Dienstleistungsrhythmus der Militärdienstpflichtigen würde viele Institutionen und Strukturen für Menschen mit Unterstützungsbedarf als Einsatzbetriebe von Zivildienstleistenden vor Schwierigkeiten stellen, damit die Einsätze sinnvoll bleiben.

Kurze Einsätze entsprechen in vielen Fällen nicht den tatsächlichen Bedürfnissen der Strukturen und Institutionen: Die Betriebe sind in der Regel auf eine möglichst garantierte Kontinuität der Zivildiensteinsätze angewiesen; eine zu hohe Personalfluktuation ist ein Hindernis, um sinnvolle

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch

Aufgaben zu organisieren, da es in vielen Fällen schwierig ist, den tatsächliche Bedürfnissen der Strukturen und Institutionen mit nur kurzen Einsätzen von Zivildienstleistenden sinnvoll nachzukommen.

Einsätze von ein paar Tagen bringen für die Institutionen und Strukturen einen übermässig hohen organisatorischen Aufwand sowie administrative Kosten mit sich. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis reduziert sich zum Nachteil der Strukturen und Einsatzbetriebe. Erschwerend hinzu kommt, dass die nötige Zeit, um die Zivildienstleistenden bei jedem spezifischen Einsatz zu instruieren die tatsächliche Nutzungszeit des Einsatzes eines Zivildienstleistenden verringert.

Antrag: Streichung von Artikel 21 Absatz 2 E-ZDG

Vielmehr soll der Einsatz von Zivildienstleistenden möglichst effizient gestaltet werden, um die Kosten in Grenzen zu halten. Deswegen beantragt ARTISET ergänzend, dass die Einsätze im gleichen Einsatzbetrieb erfolgen müssen, sofern der betroffene Betrieb dies wünscht. Diese Vorschrift könnte etwa in Art. 20 ZDG oder in Art. 35 ZDV verankert werden.

Ergänzungsantrag von Art. 20 ZDG oder von Art. 35 ZDV: «Die Einsätze der Zivildienstleistender erfolgen im gleichen Einsatzbetrieb, sofern der betroffene Betrieb darum ersucht.»

6. Pflicht, den sog. "langen Einsatz" spätestens im Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung abzuschliessen, wenn das Gesuch während der RS gestellt wird.
Art. 21 Art. 3 E-ZDG:

Die Föderation ARTISET nimmt zu diesem Massnahmenvorschlag des Bundesrates keine Stellung, da er keine Konsequenzen für die Einsatzbetriebe und die von ihnen unterstützten Personen hat.

Wir danken Ihnen für die gebührende Berücksichtigung der von uns angeführten Standpunkte bei der weiteren Behandlung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Yann Golay
Projektleiter Politik ARTISET

Daniel Höchli
Geschäftsführer ARTISET

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:
yann.golay@artiset.ch

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch